

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien
E-Mail: e1@bmk.gv.at

Auskunft:
[Dr. Martin Salomon](#)
T +43 5574 511 20212

Zahl: PrsG-172-1/BG-158
Bregenz, am [28.09.2020](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das
Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 03. September 2020, GZ: 2020-0.550.379](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1 Z. 2 (§ 10b):

In § 10b Abs. 2 Z. 9 lit. b müsste es statt „verpackte Container“ „verpackte Güter“ heißen.

Zu Artikel 1 Z. 3 (§ 12):

Der in § 12 vorgesehene Entfall der behördlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und die Bündelung ihrer (bisherigen) Zuständigkeiten beim Landeshauptmann werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und einer Erhöhung der Verwaltungseffizienz als zweckmäßig erachtet und begrüßt.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen noch gewisse „Restzuständigkeiten“ der Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen sind. Im Interesse einer vollständigen Bündelung der Aufgaben und somit letztlich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungseffizienz sollten (außer die Zuständigkeit als Verwaltungsstrafbehörde) den Bezirksverwaltungsbehörden keine Zuständigkeiten mehr verbleiben. Es sollten daher insbesondere auch folgende Vollzugsaufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden entfallen:

- § 29 Abs. 2 (Verfügung bei dauernder Einstellung des Betriebes einer nicht-öffentlichen Eisenbahn)

- § 30a (Vorhandensein gefährlicher Stoffe)
- § 40a Abs. 3 (Vorarbeiten)
- §§ 44 und 45 (Beseitigung eines verbotswidrigen Zustandes, Beseitigung eingetretener Gefährdungen)
- § 95 idF des Begutachtungsentwurfs (Inverkehrbringen)

Zudem wird angeregt dem Landeshauptmann zu ermöglichen, dass er seine Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen kann (so wie auch in § 13 Abs. 3 des Seilbahngesetzes vorgesehen).

Zu Artikel 1 Z. 9 (§ 19 Abs. 3):

Gemäß den Erläuterungen sollen Änderungen im § 19 Abs. 2 und 3 vorgenommen werden, den Novellierungsanordnungen kann jedoch nur eine Änderung des Abs. 3 entnommen werden. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

Zu Artikel 1 Z. 12 (§ 21a Abs. 5):

Nach dem Wort „Ist“ fehlt das Wort „das“.

Zu Artikel 1 Z. 24 (§ 41a):

Die Erläuterungen zu Z. 24 sollten dahingehend richtig gestellt werden, dass es anstelle von „§ 41c“ richtig „§ 41a“ lautet.

Zu Artikel 1 Z. 27:

§ 48 Abs. 2:

Gemäß § 48 Abs. 2 zweiter Satz sollen auf Grund der örtlichen Verhältnisse erforderliche Beschränkungen für den Straßenverkehr wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder das Verbot des Befahrens der Eisenbahnkreuzung für bestimmte Straßenverkehrsteilnehmer von der Behörde durch Verordnung angeordnet und durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht werden.

Hier wird eine Klarstellung zu folgenden Punkten angeregt:

- die Kostentragung für die Anbringung und Erhaltung der Straßenverkehrszeichen
- die genaue Situierung der Straßenverkehrszeichen und damit allenfalls verbundene Duldungsverpflichtungen betroffener Grundeigentümer, die nicht Träger der Straßenbaulast sind

§ 48 Abs. 3:

Im Zusammenhang mit den Benützungsbedingungen für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge ist nicht geregelt, ob die bestehenden Benützungsbedingungen weiterhin Gültigkeit haben. Ebenfalls unklar ist, ob diese Bestimmung auch für die Änderung von bestehenden Benützungsbedingungen gilt. Entsprechende Klarstellungen scheinen erforderlich.

§ 48 Abs. 5:

Die Befugnis der Behörde, die über die Sicherungsart einer Eisenbahnkreuzung entscheidet, zur Anordnung einer Rotlichtüberwachung erscheint im Hinblick auf den offensichtlich unverändert belassenen § 50 entbehrlich. Schon jetzt kann die Eisenbahnbehörde bei der Bezirksverwaltungsbehörde bei Bedarf die Anbringung bzw. Vorschreibung einer Rotlichtüberwachung anregen. In der Praxis wurde damit bislang das Auslangen gefunden, ein Änderungsbedarf scheint deshalb nicht gegeben.

Sollte diese Anordnungsbefugnis dennoch eingeführt werden, wäre § 48 Abs. 5 um die über die Anordnungsbefugnis hinausgehenden Bestimmungen des § 50 zu erweitern bzw. diese Bestimmungen für sinngemäß anwendbar zu erklären.

§ 48a Abs. 5:

Im Abs. 5 sollte statt auf Abs. 3 auf Abs. 4 verwiesen werden.

§ 49:

Eine Kostentragungsregelung für die Auflassung nicht-öffentlicher Eisenbahnübergänge fehlt, da Abs. 4 für „Eisenbahnkreuzungen“ (und somit im Sinne des § 48 Abs. 2 idF des Begutachtungsentwurfs „lediglich“ für öffentliche Eisenbahnübergänge) gilt. Es wäre daher naheliegend, die in Abs. 3 getroffene Kostentragungsregelung für Sicherungsmaßnahmen bei nicht-öffentlichen Eisenbahnübergängen auch auf die Auflassung solcher Eisenbahnübergänge anzuwenden.

Zu Artikel 1 Z. 40 (§ 150a Abs. 4):

In den Erläuterungen zu Artikel 1 Z. 40 sollte in der Überschrift auf § 150a Abs. 4 statt auf § 150 Abs. 4 Bezug genommen werden.

Zu Artikel 1 Z. 44 (§ 197) und 56 (§ 242):

Sollten bisher vom Landeshauptmann ausgestellte Sicherheitsgenehmigungen für den Betrieb von vernetzten Nebenbahnen für die Dauer ihrer zeitlichen Geltung den neu von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auszustellenden Sicherheitsgenehmigungen gemäß § 197 gleichzuhalten sein, sollte dies in der Übergangsbestimmung (§ 242) entsprechend festgelegt werden.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
30. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
34. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>